

# SATZUNG

---

des Narrenvereins „ Bruckfelder-Narren-Club “ in Bruckfelden vom 11. November 1992

Abschrift / Vereinseintragung                    10.11.2005  
Satzungsänderung / Eintragung                03.05.2010 / (§ 2 (1))

---

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „ Bruckfelder Narren Club e. V.“ (B.N.C)  
Der Verein hat seinen Sitz in  
88699 Frickingen-Bruckfelden.

## § 2

### Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung heimatlichen und fasnächtlichen Brauchtums, **sowie die Förderung von Kultur und Veranstaltungen der dörflichen Gemeinschaft.**  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch **Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung der** Pflege und den Schutz des **fasnächtlichen** Brauchtums, **sowie der Förderung des dörflichen Zusammenlebens entsprechen.**  
Gesellige Veranstaltungen dürfen im Vergleich zum gemeinnützigen Zweck nur von untergeordneter Bedeutung sein.
- 2) Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Narrenvereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung muss nicht begründet werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme ist gebührenfrei. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Narrenvereins.

Mitgliedsarten:            aktive Mitglieder  
                              passive Mitglieder  
                              Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- b) durch den Ausschluss aus dem Verein

## § 5

### **Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Narrenvereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
- 2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Das Mitglied muss das Berufungsrecht innerhalb 4 Wochen nach Ausschluss dem Vorstand schriftlich geltend machen.

## § 6

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### **Wahl- und Stimmfähigkeit**

- 1) Jedes Mitglied - ab 16 Jahre - des Narrenvereins hat Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- 2) In Vereinsämter können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Dies gilt nicht für juristische Personen.

## § 8

### **Organe des Narrenvereins**

- 1) Die Organe des Narrenvereins sind,
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 9

### **Vorstand**

- 1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand
- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der Präsident als 1. Vorsitzender
  - b) der stellvertretende Präsident als 2. Vorsitzender

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

  - c) der Schatzmeister als Kassier
  - d) der Schriftführer
  - e) die Beisitzer (max. 3 Personen)
- 2) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Für besondere Aufgaben kann er Ausschüsse bestellen.
- 4) Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich vom Präsident (1. Vorsitzender) und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter (2. Vorsitzender) einzuberufen.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (1. Vorsitzender).  
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.  
Der Vorstand kann Ausgaben bis zu einer Höhe von EUR 2.000,-- beschließen.

- 6) Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des nicht geschäftsführenden Vorstands aus, so rückt diejenige Person nach, welche bei den letzten Wahlen die meisten Stimmen unter den Nichtgewählten erhalten hat. Ist eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied hinzu.  
Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche für die restliche Amtszeit einen Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen hat.
- 7) Der Präsident (1. Vorsitzender) oder sein Stellvertreter berufen und leiten Sitzungen und Versammlungen. Sie haben der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu geben.
- 8) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Der alte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

## **§ 10**

### **Vorstand, Vertretungsbefugnis**

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertreterbefugnis. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nach außen hin nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden tätig wird.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

Der Schatzmeister hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Er hat die Kasse wahrheitsgetreu und pünktlich zu führen und über die Kassenverwaltung dem Verein bei der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

Die Kasse muss mindestens einmal jährlich von zwei Mitgliedern geprüft werden. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Narrenvereins. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen ist, dass zuständige Vereinsregister und das Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Präsidenten durch das Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekannt zugeben und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse dies für erforderlich hält,
  - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich erforderlich wird,
  - c) wenn die Einberufung durch diese Sitzung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 4) Wünsche und Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 5) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Berichterstattung
  - b) Verlesung der eingegangenen Wünsche und Anträge
  - c) Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Wahl des Vorstands und Beisitzer
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Behandlung der eingegangenen Wünsche und Anträge

Die Wahlen finden nur im „Wahljahr“, statt. Ein Kassenprüfer kann maximal 2 Jahre in Folge gewählt werden.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Wahlen und gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 13

### **Ehrungen**

Der Narrenverein ehrt verdiente Mitglieder, Freunde und Förderer durch besondere Auszeichnungen.

## § 14

### **Vermögen**

Sämtliche Gerätschaften und dergleichen sind Vermögen des gesamten Vereins, nicht der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsvertrag besteht.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschließung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Gemeinde 88699 Frickingen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.